

Fassung vom 15.02.2008	Fassung vom 14.12.2010
<p style="text-align: center;">Satzung der Stiftung „ Theresia Fallenbüchel – Stiftung für Karlsruhe - Neureut “</p> 	<p style="text-align: center;">Satzung der Stiftung „ Theresia- Fallenbüchel- Stiftung für Karlsruhe- Neureut “</p> 
<p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>Die Stiftung führt den Namen: „Theresia Fallenbüchel – Stiftung für Karlsruhe - Neureut“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>Die Stiftung führt den Namen: „Theresia- Fallenbüchel-Stiftung für Karlsruhe- Neureut“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsform</p> <p>Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsform</p> <p>Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen auch verwaltet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungszweck</p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 55 bis 57 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungszwecke</p> <p>(1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Jugend- und Altenhilfe</p>

<p>01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 BGBl. I S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332). Zweck der Stiftung ist die Förderung sozialer Maßnahmen in Karlsruhe - Neureut. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die im vorgenannten Absatz aufgeführten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sämtliche an der Stiftungsverwaltung und Aufgabenerfüllung mitwirkenden Personen dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Stiftungsmitteln einschließlich des Stiftungsvermögens erhalten. Die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung der Stiftung ist im § 13 der Satzung geregelt. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.</p>	<p>und</p> <p>2. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Ortsteil Neureut durch die ideelle und finanzielle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder durch unmittelbare Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffungen von Mitteln durch Spenden und Erträge aus der Vermögensverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)</p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist teilweise eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwendet und teilweise eine operative Stiftung, die ihre steuerbegünstigten Zwecke durch unmittelbare Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen verfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verwaltung der Stiftung</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe und dem Stiftungsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verwaltung der Stiftung</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe und dem Stiftungsrat.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Stadt Karlsruhe</p> <p>Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ferner verwaltet die Stadt das Vermögen nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Die Stadt Karlsruhe legt dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und der erzielten Erträge vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Stadt Karlsruhe</p> <p>Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ferner verwaltet die Stadt das Vermögen nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Die Stadt Karlsruhe legt dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und der erzielten Erträge vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsrates, Bestellung und Abberufung der Mitglieder</p> <p>Der Stiftungsrat besteht aus 5 Personen, - dem jeweiligen Ortsvorsteher sowie - 4 Mitgliedern des Ortschaftsrates des Stadtteils Neureut. Die Mitglieder aus dem Ortschaftsrat sowie deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates für die jeweilige Wahlperiode bestellt. Sie scheidern aus, wenn sie aus dem Ortschaftsrat von Karlsruhe - Neureut ausscheiden. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, aus dem Stiftungsrat aus, so wird der Stiftungsrat auf die festgelegte Zahl ergänzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrats, Bestellung und Abberufung der Mitglieder</p> <p>Der Stiftungsrat besteht aus 5 Personen, - der jeweiligen Ortsvorsteherin/dem jeweiligen Ortsvorsteher sowie - 4 Mitgliedern des Ortschaftsrats des Stadtteils Neureut. Die Mitglieder aus dem Ortschaftsrat sowie dessen Stellvertretung werden aus der Mitte des Ortschaftsrats für die jeweilige Wahlperiode bestellt. Sie scheidern aus, wenn sie aus dem Ortschaftsrat von Karlsruhe-Neureut ausscheiden. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, aus dem Stiftungsrat aus, so wird der Stiftungsrat auf die festgelegte Zahl ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beschlüsse des Stiftungsrates</p> <p>Vorsitzender des Stiftungsrat ist der Ortsvorsteher von Karlsruhe - Neureut. Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates die Einberufung verlangen. Er soll jedoch mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Stiftungsratsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beschlüsse des Stiftungsrats</p> <p>Den Vorsitz des Stiftungsrats hat die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher von Karlsruhe-Neureut. Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats die Einberufung verlangen. Er soll jedoch mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Stiftungsratsmitgliedern spätestens</p>

<p>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sollen schriftlich niedergelegt und der Jahresrechnung angeschlossen werden.</p>	<p>zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sollen schriftlich niedergelegt und der Jahresrechnung angeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates</p> <p>Der Stiftungsrat entscheidet unter Beachtung des Stiftungszweckes über Art, Umfang und Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Stiftungsrat erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats</p> <p>Der Stiftungsrat entscheidet unter Beachtung des Stiftungszweckes über Art, Umfang und Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Stiftungsrat erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vergütung</p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vergütung</p> <p>Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Stiftung kann ihnen angemessene Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die satzungsmäßige Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten bzw. anzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten bzw. anzulegen.</p>

<p>Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen so sind diese – soweit der Zuwender nichts anderes bestimmt hat – dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Diese weiteren Zuwendungen sind ebenfalls nur für den Stiftungszweck (siehe § 3 der Satzung) zu verwenden. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen so sind diese – soweit der Zuwender/die Zuwenderin nichts anderes bestimmt hat – dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Diese weiteren Zuwendungen sind ebenfalls nur für den Stiftungszweck (siehe § 3 der Satzung) zu verwenden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Rechnungslegung</p> <p>Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen. Das Stiftungsvermögen ist gemäß § 96 Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Haushalt gesondert nachzuweisen. Auf Schluss eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Karlsruhe eine Jahresabrechnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Rechnungslegung</p> <p>Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen. Das Stiftungsvermögen ist gemäß § 96 Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Haushalt gesondert nachzuweisen. Auf Schluss eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Karlsruhe eine Jahresabrechnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderung</p> <p>Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates sowie der Stadt Karlsruhe. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Satzungsänderung</p> <p>Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates Neureut sowie des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Auflösung der Stiftung</p> <p>Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe. Diese hat sämtliche Mittel der Stiftung entsprechend dem in § 3 der Satzung festgelegten Stiftungszweck ausschließlich und unmittelbar für soziale Zwecke im Bereich Karlsruhe - Neureut im Sinne der §§ 52 und 55 bis 57 der Abgabenordnung zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung der Stiftung</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich Karlsruhe-Neureut zu verwenden hat.</p>
---	---